

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

Z 1998 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 17. Januar 1990

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 89	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Besondere Zollsätze gegenüber Spanien-EGKS) 613-2-8	2
21. 11. 89	Bekanntmachung zum deutsch-israelischen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	3
7. 12. 89	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über die Überlassung eines Grundstücks als Ersatz für die frühere Deutsche Schule	3
7. 12. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	6
13. 12. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	6
14. 12. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	7
15. 12. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	8
17. 12. 89	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	10
17. 12. 89	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	11
18. 12. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	13
19. 12. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-sanmarinischen Vereinbarung über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr	14
19. 12. 89	Bekanntmachung des deutsch-costaricanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	14
19. 12. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)	16

**Fünfundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Besondere Zollsätze gegenüber Spanien-EGKS)**

Vom 27. Dezember 1989

Auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 1989 (BGBl. II S. 1048), wird der Abschnitt „Besondere Zollsätze gegenüber Spanien-EGKS“ wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 1989

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Klemm

Anlage
(zu Artikel 1)

Besondere Zollsätze gegenüber Spanien-EGKS

Für Waren, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegen, wird bei der Einfuhr aus Spanien die Erhebung der Zölle vollständig ausgesetzt.

**Bekanntmachung
zum deutsch-Israelischen Vertrag
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Vom 21. November 1989

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Staates Israel hat unter Bezugnahme auf Artikel 14 Abs. 3 des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1980 II S. 925) mitgeteilt, daß Anträge, die Zwangsvollstreckung zuzulassen, abweichend von Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 bei jedem zuständigen Gericht Israels gestellt werden können.

Bonn, den 21. November 1989

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Rolland

**Bekanntmachung
des deutsch-äthiopischen Abkommens
über die Überlassung eines Grundstücks
als Ersatz für die frühere Deutsche Schule**

Vom 7. Dezember 1989

Das in Addis Abeba am 16. Juni 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien über die Überlassung eines Grundstücks mit zwei Gebäuden als Ersatz für die frühere Deutsche Schule in Addis Abeba ist nach seinem Artikel 10

am 16. Juni 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Von der Veröffentlichung des Lageplans, der nach Artikel 2 dem Abkommen beigefügt ist, wird abgesehen.

Bonn, den 7. Dezember 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien
über die Überlassung eines Grundstücks mit zwei Gebäuden
als Ersatz für die frühere Deutsche Schule in Addis Abeba**

**Agreement
between the Government of the People's Democratic Republic of Ethiopia
and the Government of the Federal Republic of Germany
concerning the lease of a plot of land with two buildings
as a replacement for the former German School in Addis Ababa**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien –

in dem Wunsch, die seit langem bestehenden traditionell freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu bewahren, zu festigen und zu vertiefen,

überzeugt von den Vorteilen, die sich für beide Seiten aus der gütlichen Beilegung der Streitfragen über die frühere Deutsche Schule ergeben werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien überläßt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als Ersatz für die frühere Deutsche Schule in Addis Abeba unentgeltlich das in Artikel 2 bezeichnete Grundstück von 20.500 Quadratmetern Größe mit den beiden darauf befindlichen Gebäuden für die Dauer von fünfzig Jahren, deren Laufzeit mit dem Tag der Übergabe beginnt.

Artikel 2

Das Grundstück und die beiden Gebäude sind in dem diesem Abkommen als Anlage beigefügten Lageplan im einzelnen beschrieben. Das Grundstück liegt in der Stadt Addis Abeba, Kefitegna 15, Kebele 20.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien garantiert den ungestörten Besitz und die ungestörte Nutzung des Grundstücks durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 4

Die Übergabe des Grundstücks erfolgt so bald wie möglich. Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Tag der Übergabe zwei Monate vorher schriftlich mitteilen.

Artikel 5

Vor Übergabe des Grundstücks wird die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien die provisorischen Unterkünfte auf dem Grundstück abreißen und darüber hinaus sicherstellen, daß das Grundstück von allen augenblicklichen Bewohnern geräumt ist.

The Government of the People's Republic of Ethiopia
and
the Government of the Federal Republic of Germany,

Desiring to maintain, strengthen and intensify the long standing traditional friendly relationship existing between the two countries;

Convinced of the mutual benefits resulting from the amicable settlement of the issues of the former German School in Addis Ababa,

Have agreed as follows:

Article 1

The Government of the People's Democratic Republic of Ethiopia, as a replacement for the former German School of Addis Ababa, shall lease free of charge to the Government of the Federal Republic of Germany the plot of land with an area of 20,500 square meters referred to in Article 2 of this Agreement, including the two buildings situated thereon, for a period of 50 years beginning on the day of transfer.

Article 2

The plot of land and the two buildings are described in detail in the site plan annexed to this Agreement. The plot of land is situated in the city of Addis Ababa, Kefitegna 15, Kebele 20.

Article 3

The Government of the People's Democratic Republic of Ethiopia shall guarantee undisturbed possession and use of the plot of land by the Government of the Federal Republic of Germany.

Article 4

The transfer of the plot of land shall take place as soon as possible. The Government of the People's Democratic Republic of Ethiopia shall notify the Government of the Federal Republic of Germany in writing of the date of the transfer two months in advance.

Article 5

Before the transfer of the plot of land, the Government of the People's Democratic Republic of Ethiopia shall demolish the provisional accommodation on the land and shall in addition ensure that the land is cleared of all its present occupants.

Artikel 6

Das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude dienen ausschließlich als Unterkunft für die Deutsche Schule.

Article 6

The plot of land and the buildings situated thereon shall serve exclusively for the purpose of accommodating the German School.

Artikel 7

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann während der Dauer der Überlassung des Grundstücks auf eigene Kosten an den vorhandenen Gebäuden bauliche Veränderungen durchführen und auf dem Grundstück weitere Gebäude und Anlagen errichten.

(2) Während der Überlassung errichtete neue Gebäude und Anlagen gehen in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über.

Article 7

1. During the term of the lease of the plot of land, the Government of the Federal Republic of Germany may make structural changes at its own expense to the existing buildings and construct at its own expense further buildings, and installations on the plot of land.

2. New buildings and installations constructed during the term of the lease shall become the property of the Federal Republic of Germany.

Artikel 8

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist während der Dauer der Überlassung für die Instandhaltung und für alle notwendigen Reparaturen von Grundstück und Gebäuden verantwortlich.

Article 8

The Government of the Federal Republic of Germany shall be responsible during the term of the lease for maintenance and all necessary repairs in respect of the plot of land and the buildings.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 9

This Agreement shall also apply to Land Berlin provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the People's Democratic Republic of Ethiopia within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Artikel 10

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Article 10

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen gilt für die in Artikel 1 vereinbarte Dauer der Überlassung des Grundstücks.

(2) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die vereinbarte Dauer hinaus verlängert werden.

(3) Wird dieses Abkommen vor Ablauf der vereinbarten Dauer von fünfzig Jahren von einer der beiden Seiten beendet oder wird es nicht darüber hinaus verlängert, so fällt das Grundstück vorbehaltlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung für die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland errichteten neuen Gebäude und Anlagen an die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien zurück.

Article 11

1. This Agreement shall be valid for the term of the lease of the plot of land agreed on in Article 1 of this Agreement.

2. This Agreement may be extended beyond the agreed term by mutual consent of the Government of the People's Democratic Republic of Ethiopia and the Government of the Federal Republic of Germany.

3. In the event that this Agreement is terminated by either side, prior to or is not prolonged beyond the expiration of the agreed term of 50 years, the plot of land shall revert to the Government of the People's Democratic Republic of Ethiopia subject to payment of fair compensation for the new buildings and installations constructed by the Government of the Federal Republic of Germany

Geschehen zu Addis Abeba am 16. Juni 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher, amharischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des amharischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Addis Ababa on 16 June 1989 in duplicate in the German, Amharic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Amharic texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Dr. Kurt Stöckl

Für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien
For the Government of the People's Democratic Republic of
Ethiopia
Ato Tadesse Kidane-Mariam

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Patentzusammenarbeitsvertrages
Vom 7. Dezember 1989

Der Patentzusammenarbeitsvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Kanada am 2. Januar 1990
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1989 (BGBl. II S. 939).

Bonn, den 7. Dezember 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens
Vom 13. Dezember 1989

Das Europäische Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954 (BGBl. 1955 II S. 1128) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 4 für

Polen am 16. November 1989
Ungarn am 16. November 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. November 1987 (BGBl. II S. 786).

Bonn, den 13. Dezember 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 14. Dezember 1989

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) wird nach ihrem Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für das

Vereinigte Königreich am 2. Januar 1990
in Kraft treten.

Die Berner Übereinkunft in der vorstehend genannten Pariser Fassung wird ferner nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Honduras am 25. Januar 1990
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. August 1989 (BGBl. II S. 774).

Bonn, den 14. Dezember 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 15. Dezember 1989

I.

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) ist nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Jemen	am	5. Juli 1989
Korea, Demokratische Volksrepublik	am	1. Mai 1989
Libysch-Arabische Dschamahirija	am	14. August 1989
Vereinigte Staaten	am	23. Februar 1989

nach Maßgabe der in der Ratifikationsurkunde enthaltenen
folgenden Vorbehalte und nachstehenden Auslegungserklärungen:

(Übersetzung)

Reservations

“(1) That with reference to Article IX of the Convention, before any dispute to which the United States is a party may be submitted to the jurisdiction of the International Court of Justice under this article, the specific consent of the United States is required in each case.

(2) That nothing in the Convention requires or authorizes legislation or other action by the United States of America prohibited by the Constitution of the United States as interpreted by the United States.”

Understandings

“(1) That the term ‘intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnical, racial, or religious group as such’ appearing in Article II means the specific intent to destroy, in whole or in substantial part, a national, ethnical, racial or religious group as such by the acts specified in Article II.

(2) That the term ‘mental harm’ in Article II (b) means permanent impairment of mental faculties through drugs, torture or similar techniques.

(3) That the pledge to grant extradition in accordance with a state’s laws and treaties in force found in Article VII extends only to acts which are criminal under the laws of both the requesting and the requested state and nothing in Article VI affects the right of any state to bring to trial before its own tribunals any of its nationals for acts committed outside a state.

Vorbehalte

“(1) In bezug auf Artikel IX der Konvention ist in jedem Einzelfall die ausdrückliche Zustimmung der Vereinigten Staaten erforderlich, damit ein Streitfall, an dem die Vereinigten Staaten beteiligt sind, der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach diesem Artikel unterworfen werden kann.

(2) Die Konvention verlangt oder erlaubt keine gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika, die durch die Verfassung der Vereinigten Staaten, wie sie von den Vereinigten Staaten ausgelegt wird, verboten sind.“

Auslegungserklärungen

“(1) Der in Artikel II verwendete Ausdruck ‘Absicht . . . , eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören’ bedeutet die bestimmte Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche durch die in Artikel II bezeichneten Handlungen ganz oder zu einem erheblichen Teil zu zerstören.

(2) Der Ausdruck ‘seelischer Schaden’ in Artikel II Buchstabe b bedeutet eine bleibende Beeinträchtigung geistiger Fähigkeiten durch Suchtstoffe, Folter oder ähnliche Methoden.

(3) Die in Artikel VII enthaltene Verpflichtung, die Auslieferung gemäß den geltenden Gesetzen und Verträgen zu bewilligen, erstreckt sich nur auf Handlungen, die nach den Gesetzen sowohl des ersuchenden als auch des ersuchten Staates strafbar sind; Artikel VI läßt das Recht eines Staates unberührt, einen seiner Staatsangehörigen wegen außerhalb dieses Staates begangener Handlungen vor seine eigenen Gerichte zu stellen.

(4) That acts in the course of armed conflicts committed without the specific intent required by Article II are not sufficient to constitute genocide as defined by this Convention.

(5) That with regard to the reference to an international penal tribunal in Article VI of the Convention, the United States declares that it reserves the right to effect its participation in any such tribunal only by a treaty entered into specifically for that purpose with the advice and consent of the Senate."

(4) Handlungen im Verlauf bewaffneter Auseinandersetzungen, die ohne die in Artikel II genannte bestimmte Absicht begangen werden, reichen nicht aus, um im Sinne dieser Konvention als Völkermord zu gelten.

(5) Hinsichtlich der Bezugnahme auf ein internationales Strafgericht in Artikel VI der Konvention erklären die Vereinigten Staaten, daß sie sich das Recht vorbehalten, sich an einem solchen Gericht nur aufgrund eines eigens zu diesem Zweck auf Anraten des Senats und mit dessen Zustimmung geschlossenen Vertrags zu beteiligen."

II.

Unter Bezugnahme auf ihre bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden im Jahre 1954 gemachten Vorbehalte (vgl. die Bekanntmachung vom 14. März 1955/BGBl. II S. 210) haben die Sowjetunion am 8. März 1989, Weißrußland am 19. April 1989 und die Ukraine am 20. April 1989 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel IX der Konvention notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. März 1955 (BGBl. II S. 210) und vom 2. März 1989 (BGBl. II S. 294).

Bonn, den 15. Dezember 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. Dezember 1989

Das in Lilongwe am 29. August 1989 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 29. August 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Dezember 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Verhandlungsprotokoll vom
24. Februar 1989 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Malawi, wenn nach Prüfung die
Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, von der Kreditan-
stalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungs-
beitrag bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen
Deutsche Mark) für ein Strukturanpassungsprogramm zur Dek-

kung von Devisenkosten für laufende Importe entsprechend der
Weltbankvereinbarung zu erhalten. Der deutsche Beitrag erfolgt
in Kofinanzierung mit der Weltbank.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder
für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreu-
ung des Vorhabens „Strukturanpassungsprogramm zur Deckung
von Devisenkosten für laufende Importe“ von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses
Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben
ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedin-
gung, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfah-
ren der Auftragsvergabe bestimmt im einzelnen der zwischen der
Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzie-
rungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepu-
blik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben frei, die bei Abschluß und Durchführung des in Artikel 2
erwähnten Vertrags in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 29. August 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rupprecht

Für die Regierung der Republik Malawi
Louis Chimango

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. Dezember 1989

Das in Lilongwe am 9. November 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 9. November 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Dezember 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Nordkorridor-Transportprogramm (Containerschiff)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 12 500 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Nordkorridor-Transportprogramm (Containerschiff)“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 9. November 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rupprecht

Für die Regierung der Republik Malawi
Louis Chimango

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrages
über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten
bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums
einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper**

Vom 18. Dezember 1989

Der Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (BGBl. 1969 II S. 1967) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Äquatorialguinea

am 16. Januar 1989

in Kraft getreten.

Äquatorialguinea hat seine Beitrittsurkunde am 16. Januar 1989 in Moskau hinterlegt.

Antigua und Barbuda hat am 26. Dezember 1988 in Moskau sowie am 24. Februar 1989 in London und Washington notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 1. November 1981, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an den Vertrag gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung seiner Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. August 1988 (BGBl. II S. 779).

Bonn, den 18. Dezember 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der deutsch-sanmarinischen Vereinbarung
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im grenzüberschreitenden Verkehr**

Vom 19. Dezember 1989

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Juni 1987 zu der Vereinbarung vom 6. Mai 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Staatsregierung der Republik San Marino über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (BGBl. 1987 II S. 339) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Oktober 1987

in Kraft getreten ist.

Am selben Tag ist auf Grund des Notenwechsels vom 16. Dezember 1986/25. September 1987 die Vereinbarung vom 6. Mai 1986 über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr in Kraft getreten.

Bonn, den 19. Dezember 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-costaricanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. Dezember 1989

Das in Bonn am 18. November 1985 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 8. November 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Dezember 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Costa Rica –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Costa Rica beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Costa Rica oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt 42 000 000,- DM (in Worten: zweiundvierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit der zu finanzierenden Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Der in Absatz 1 Satz 1 genannte Betrag ist für Vorhaben in folgenden Förderungsbereichen zu verwenden:

- a) Landwirtschaft
- b) Agroindustrie
- c) physische und soziale Infrastruktur
(einschließlich Eisenbahn- und Hafenwesen)
- d) Genossenschaftswesen
- e) integrierte ländliche Entwicklung

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Förderungsbereiche können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica durch andere Bereiche ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Darlehen werden zu 4,5 % Zinsen jährlich mit 20 Jahren Laufzeit, davon die ersten fünf Jahre tilgungsfrei, gewährt. Die sonstigen Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftrags-

vergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Costa Rica, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Costa Rica stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Costa Rica erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Costa Rica überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Costa Rica innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Costa Rica der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten Costa Ricas erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 18. November 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Andreas Meyer-Landrut
Dr. Jürgen Warnke

Für die Regierung der Republik Costa Rica
Carlos José Gutierrez

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation
für die Nutzung von meteorologischen Satelliten
(EUMETSAT)**

Vom 19. Dezember 1989

Das Protokoll vom 1. Dezember 1986 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) – BGBl. 1989 II S. 701, 702 – ist nach seinem Artikel 24 Abs. 4 für die

Bundesrepublik Deutschland am 9. Dezember 1989

in Kraft getreten; die Ratifikationsurkunde ist am 9. November 1989 bei der schweizerischen Regierung hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland die folgende Erklärung abgegeben:

„

ich beehre mich, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Protokoll vom 1. Dezember 1986 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) folgende

Vorbehalte, die bereits mit Note vom 7. Dezember 1987 eingelegt wurden, zu bestätigen:

Die Bundesrepublik Deutschland macht gegen Art. 7 Abs. 2 einen Vorbehalt des Inhalts geltend, daß die Steuer- und Zollvorschriften abschließend in Art. 5 geregelt werden und aus Art. 7 zusätzliche abgabenrechtliche Vergünstigungen nicht abgeleitet werden können.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie die Anwendung des Art. 11 d des Protokolls für ihr Hoheitsgebiet ausschließt.
. . . .“

Das Protokoll ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am 5. Januar 1989
Finnland	am 5. Januar 1989
Niederlande	am 5. Januar 1989
Norwegen	am 5. Januar 1989
Schweden	am 5. Januar 1989
Vereinigtes Königreich	am 5. Januar 1989

Bonn, den 19. Dezember 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt